

zes angemeldet. Hiervon kann der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Ausnahmen zulassen.

(2) Die Anmeldung der neuen Sorte außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik darf erst nach ihrer Hinterlegung bei der Zentralstelle vorgenommen werden. Der Direktor der Zentralstelle kann die Befugnis erteilen, auch ohne die vorherige Hinterlegung, eine neue Sorte zum Sortenschutz in anderen Staaten anzumelden.

§20

Vermehrung und Vertrieb

(1) Die Vermehrung und der Vertrieb von Saat- und Pflanzgut zu wirtschaftlichen Zwecken darf nur von solchen Sorten erfolgen, die im Ergebnis einer von der Zentralstelle vorgenommenen Prüfung einen wirtschaftlichen Wert für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zugelassen und im Sortenregister eingetragen sind. Einzelheiten der Zulassung regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Anordnung.

(2) Für die Zulassung erhebt die Zentralstelle Gebühren. Hierfür erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Gebührenordnung.

(3) Der Export und Import von Saat- und Pflanzgut sowie von Pflanzenteilen ist auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

§21

Ansprüche aus Rechtsverletzungen

(1) Wer eine Sorte, für die ein Sortenschutz besteht, widerrechtlich zu wirtschaftlichen Zwecken generativ oder vegetativ vermehrt oder vertreibt (§ 7), oder wer eine geschützte Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechslungsfähige Bezeichnung entgegen § 4 Abs. 1 für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer diese Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Die Ansprüche gemäß den Absätzen 1 und 2 verjähren in 3 Jahren von dem Tage an, an dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verletzers Kenntnis erlangt hat. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche 5 Jahre nach Erlöschen des Sortenschutzes oder anderenfalls in 10 Jahren vom Zeitpunkt der Verletzung an.

(4) Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§22

Sortenschutzstreitsachen

Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in dieser Verordnung geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), ist

in erster Instanz das Bezirksgericht Leipzig zuständig. Die Bestimmungen über die Durchführung von Verfahren in Patentstreitsachen finden entsprechende Anwendung.

§23

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Pflicht zur Benutzung der im Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken oder gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Zentralstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 15. März 1962 über die Zulassung von leistungsfähigen Pflanzensorten (GBl. II Nr. 17 S. 145),

— Anordnung vom 15. August 1963 über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungs- und Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 78 S. 607).

Berlin, den 22. März 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

E w a l d